

## Gesamtrevision kommunale Richt- und Nutzungsplanung / Festsetzung und Genehmigung in der Gemeinde Hüttikon

---

### **Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der Genehmigung der Baudirektion:**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Hüttikon haben an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember die Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung genehmigt und festgesetzt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat am 3. Mai 2023 verfügt:

*Die Revision der kommunalen Richtplanung, welche die Gemeindeversammlung Hüttikon mit Beschluss vom 6. Dezember 2022 festgesetzt hat, wird genehmigt. Ebenfalls genehmigt wird die Aufhebung der mit BDV-Nr. 413 vom 5. April 2001 genehmigten kommunalen Richtpläne Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Versorgung.*

**Beschluss-/Verfügungsnummer:** 0166/23  
**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 03.05.2023

*Die Gesamtrevision der kommunalen Nutzungsplanung, einschliesslich der Aufhebung des mit BDV-Nr. 413 vom 5. April 2001 genehmigten Erschliessungsplans, welche die Gemeindeversammlung Hüttikon mit Beschluss vom 6. Dezember 2022 festgesetzt hat, wird genehmigt.*

**Beschluss-/Verfügungsnummer:** 0001/23  
**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 03.05.2023

### **Auflage:**

Die Verfügungen und die entsprechenden Unterlagen liegen während 30 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon auf und können zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **Rechtsmittel:**

Gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden (§§ 329 ff. PBG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.